

## Namensrechtliche Erklärungen

---

### Ehenamen bestimmen

Als Eheleute können Sie Ihre bisherigen Namen beibehalten (getrennte Namensführung). Sie können aber auch einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Das kann entweder der Geburtsname oder der tatsächlich geführte Name einer der Eheleute sein. Den gemeinsamen Familiennamen können Sie auch nach der Eheschließung festlegen – es gibt hierfür keine Frist. Möglich ist auch, den Namen aus einer früheren Ehe – gegebenenfalls einschließlich eines Begleitnamens – zum Ehenamen zu bestimmen.

Der gewählte Ehename ist bei bestehender Ehe unwiderruflich.

Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern. Führen die Eltern unterschiedliche Namen, dann müssen Sie bei der Geburt des ersten Kindes bestimmen, ob es als Geburtsnamen den Namen des Vaters oder der Mutter erhalten soll. Diese Erklärung gilt dann auch für die weiteren Kinder.

**Tipp:** Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. In manchen Fällen sind zudem Besonderheiten zu beachten, etwa

- bei der Namensführung von ausländischen Eheleuten oder
- wenn vor der Eheschließung gemeinsame Kinder geboren wurden.

Lassen Sie sich gerade in diesen Fällen beim Standesamt beraten.

### Verfahrensablauf

Bei der Eheschließung erklären Sie beim Standesamt, welchen Familiennamen Sie und Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin künftig führen wollen.

Die Änderung des Familiennamens bei getrennter Namensführung nach der Eheschließung müssen Sie beim zuständigen Standesamt schriftlich erklären. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, bei dem die Eheschließung beurkundet ist (Wirksamkeit).

Ausländische Eheschließende unterliegen zuerst dem Namensrecht ihres Heimatstaates. Wenn (mindestens) einer der künftigen Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, besteht ein Wahlrecht. Sie dürfen dann zwischen dem Recht des Staates, dem die oder der ausländische Eheschließende angehört, und dem deutschen Recht wählen.

### Erforderliche Unterlagen bei der Erklärung nach der Eheschließung

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- aktuelle Eheurkunde

**Hinweis:** Es können weitere Unterlagen erforderlich sein.

## Namensrechtliche Erklärungen

---

### Kosten / Leistungen

- die aktuellen Kosten entnehmen Sie bitte der städtischen Gebührensatzung und der aktuellen Landesgebührenverordnung

### Sonstiges

Wenn Ihr Name nicht EheName geworden ist, dürfen Sie Ihren Geburtsnamen oder Ihren bisher geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Dazu müssen Sie eine Erklärung abgeben. Das gilt, wenn der EheName nicht schon mehrteilig ist (Begleitnamen). Ist der Geburtsname oder bisher geführte Familienname mehrteilig, können Sie nur einen Teil anfügen. Damit führen Sie persönlich in der Ehe einen Doppelnamen. Ein späterer Widerruf ist möglich.

**Beispiel:** *Frau Elke Meier heiratet und nimmt den Namen ihres Mannes, Müller, an. Später wird diese Ehe geschieden. In zweiter Ehe heiratet Frau Müller, geborene Meier, nun Herrn Anton Schmidt. Wird bei der Heirat keine Namensklärung abgegeben, behält jeder seinen bisherigen Namen. Es bleibt also bei Frau Müller und Herrn Schmidt. Falls die Eheleute später doch einen gemeinsamen Familiennamen führen möchten, kann ein EheName nachträglich beim Standesamt bestimmt werden. Diese Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Zum Ehenamen kann "Meier", "Müller" oder "Schmidt" bestimmt werden. Das Ehepaar könnte sich z.B. für den gemeinsamen Familiennamen "Schmidt" entscheiden (den dann auch die Kinder erhalten würden). Dann wäre es der Ehefrau möglich – falls sie einen Doppelnamen führen möchte – unter folgenden Kombinationen zu wählen: Schmidt-Müller, Schmidt-Meier, Müller-Schmidt oder Meier-Schmidt. Wird der Geburtsname oder tatsächlich geführte Name der Frau zum Ehenamen bestimmt, kann der Ehemann einen entsprechenden Doppelnamen erhalten.*